

Die NÖ Landesregierung hat am aufgrund der §§ 15 und 35 des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. 9200 in der Fassung LGBl. Nr. 49/2023, sowie der §§ 6 und 35 des NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes, LGBl. Nr. 70/2019 in der Fassung LGBl. Nr. 57/2024, verordnet:

Änderung der Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln

Die Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln, LGBl. 9200/2, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z 17 entfällt.
2. § 3 Abs. 1 Z 2 lautet:
„2. Kinderabsetzbeträge, Kinderzuschläge, Unterhaltsabsetzbeträge und Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbeträge nach dem Einkommensteuergesetz 1988, [BGBl. Nr. 400/1988](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 25/2025](#), sowie die Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, [BGBl. Nr. 376/1967](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 25/2025](#).“
3. § 3 Abs. 2 lautet:
„(2) Darüber hinaus stellen die in § 2 Z 5, 6, 8, 9, 11, 12, 13, 14 und 15 genannten Geld- und Sachleistungen ein anrechenfreies Einkommen dar.“
4. Im § 8 wird folgender Abs. 9 angefügt:
„(9) § 2 Z 17 in der Fassung der Verordnung LGBl Nr. xx/xxxx tritt mit Ablauf des 30. September 2025 außer Kraft. § 3 Abs. 1 Z 2 und § 3 Abs. 2 in der Fassung der Verordnung LGBl Nr. xx/xxxx treten am 1. Oktober 2025 in Kraft.“